



BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Vorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung in der durch den delegierten Omnibus-Rechtsakt geänderten Fassung bezüglich der Angabe von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (vierte Bekanntmachung)

(C/2026/2558)

Mit der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (im Folgenden „Taxonomie-Verordnung“) ⁽¹⁾ wurde ein einheitliches Klassifikationssystem der EU für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten geschaffen (sogenannte „taxonomiekonforme Tätigkeiten“); ferner wurden in Bezug auf diese Tätigkeiten Transparenzpflichten für bestimmte Nicht-Finanz- und Finanzunternehmen eingeführt.

1. HINTERGRUND

Im Juli 2021 nahm die Kommission einen delegierten Rechtsakt an, in dem die Offenlegungspflichten von Unternehmen nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung in Bezug auf deren taxonomiefähige und taxonomiekonforme Tätigkeiten festgelegt sind (im Folgenden „delegierter Rechtsakt über die Offenlegungspflichten“) ⁽²⁾. Dieser delegierte Rechtsakt wurde im Juni 2023 durch den delegierten Rechtsakt zur Umwelttaxonomie ⁽³⁾ geändert, um die Offenlegungspflichten mit dem delegierten Rechtsakt zur Umwelttaxonomie in Einklang zu bringen, in dessen Rahmen technische Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten, die zur Verwirklichung der vier nicht klimabezogenen Umweltziele beitragen, eingeführt wurden.

Im Juli 2025 nahm die Kommission einen delegierten Rechtsakt (im Folgenden „delegierter Omnibus-Rechtsakt“) ⁽⁴⁾ an, mit dem der delegierte Rechtsakt über die Offenlegungspflichten sowie die delegierten Rechtsakte zur Klimataxonomie ⁽⁵⁾ und

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>).

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/2178/oj).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L, 2023/2486, 21.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2486/oj).

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2026/73 der Kommission vom 4. Juli 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 im Hinblick auf die Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung der in Bezug auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten offenzulegenden Informationen und der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter technischer Bewertungskriterien zur Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltziele vermeiden (ABl. L, 2026/73, 8.1.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/73/oj).

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/2139/oj).

Umwelttaxonomie geändert wurden. Der delegierte Omnibus-Rechtsakt wurde nach der Annahme des Vorschlags der Kommission für das Omnibus-I-Paket ⁽⁶⁾ angenommen, mit dem bestimmte Vorschriften in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen geändert und vereinfacht wurden. Mit diesem delegierten Rechtsakt wurden insbesondere bestimmte Elemente des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten vereinfacht:

- Die berichtenden Unternehmen können die Taxonomieberichterstattung auf ihre Kerntätigkeiten beschränken, da eine quantitative Wesentlichkeitsschwelle eingeführt wurde, unterhalb deren sie nicht verpflichtet sind, die Taxonomiefähigkeit und Taxomiekonformität ihrer Tätigkeiten zu bewerten.
- Der Umfang der Meldebögen wurde erheblich verringert und auf die für Anleger und andere Nutzerinnen und Nutzer wesentlichen Informationen beschränkt.
- Nicht-Finanzunternehmen wurde mehr Flexibilität bei der Angabe des wichtigsten Leistungsindikators für die Betriebsausgaben (Operational Expenditure Key Performance Indicator – OpEx-KPI) eingeräumt.
- Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, werden bei der Berechnung der wichtigsten Leistungsindikatoren (KPIs) von Finanzunternehmen, einschließlich der Green Asset Ratio (GAR), nicht berücksichtigt.
- Im Interesse einer entlastenden Übergangsregelung sind Finanzunternehmen nicht verpflichtet, detaillierte Taxonomie-KPIs anzugeben, wenn sie stattdessen in ihrem Lagebericht erklären, dass sie ihre Tätigkeiten nicht als taxomiekonform bezeichnen.

Mit dem delegierten Omnibus-Rechtsakt wurden außerdem in den delegierten Rechtsakten zur Klima- und Umwelttaxonomie bestimmte Kriterien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm – DNSH) im Zusammenhang mit dem Einsatz von Chemikalien vereinfacht.

Wie im ersten Abschnitt der Begründung zum delegierten Omnibus-Rechtsakt dargelegt, will die Kommission zu gegebener Zeit die Berichtspflichten und alle technischen Bewertungskriterien, insbesondere alle DNSH-Kriterien, einer systematischen und gründlichen Prüfung unterziehen, um festzustellen, wie eine Vereinfachung, verbesserte Anwendbarkeit und stärkere Anpassung an die EU-Rechtsvorschriften erreicht werden können.

2. ZWECK DER BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

Zweck der Bekanntmachung ist es, eine Antwort auf häufig gestellte Fragen zu geben und so eine unverbindliche Orientierungshilfe zur Auslegung und Umsetzung der mit dem delegierten Omnibus-Rechtsakt vorgenommenen Änderungen am delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten bereitzustellen. Als Grundlage dafür dienen Fragen, die von berichtspflichtigen Interessenträgern, der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen sowie nationalen und europäischen Aufsichtsbehörden gestellt wurden.

Mit der vorliegenden Bekanntmachung will die Kommission den Interessenträgern die kostenwirksame Einhaltung der rechtlichen Anforderungen erleichtern, übermäßige Berichtspflichten verringern und die Nutzbarkeit und Vergleichbarkeit der angegebenen Informationen gewährleisten, damit die nachhaltige Finanzierung ausgebaut werden kann. Die Kommission wird diese häufig gestellten Fragen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der geplanten Überarbeitung der Berichtspflichten und der technischen Bewertungskriterien aktualisieren.

Mit den hier aufgeführten Antworten werden die in den geltenden Rechtsvorschriften bereits enthaltenen Bestimmungen näher erläutert. Die Rechte und Pflichten, die den Wirtschaftsteilnehmern oder den zuständigen Behörden aus diesen Rechtsvorschriften erwachsen, werden dadurch weder ausgeweitet noch werden zusätzliche Anforderungen eingeführt. Durch Beantwortung dieser häufig gestellten Fragen soll den Unternehmen lediglich die Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften erleichtert werden. Für die Auslegung des EU-Rechts ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig. Die in dieser Bekanntmachung dargelegten Standpunkte greifen dem Standpunkt, den die Europäische Kommission möglicherweise vor Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten vertritt, nicht vor.

⁽⁶⁾ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen, Brüssel, 26. Februar 2025, (COM(2025) 81 final).

Glossar der wichtigsten Begriffe und geltenden Rechtsvorschriften

Begriff	Bezieht sich auf
Rechnungslegungsrichtlinie	Richtlinie 2013/34/EU ⁽¹⁾
Anhang I DDA	Anhang I des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang II DDA	Anhang II des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang III DDA	Anhang III des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang IV DDA	Anhang IV des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang V DDA	Anhang V des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang VI DDA	Anhang VI des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang VII DDA	Anhang VII des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang VIII DDA	Anhang VIII des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang IX DDA	Anhang IX des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang X DDA	Anhang X des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang XI DDA	Anhang XI des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
CapEx	Investitionsausgaben (Capital Expenditure)
Delegierter Rechtsakt zur Klimataxonomie	Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ⁽²⁾
CSRD	Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ⁽³⁾
Delegierter Rechtsakt über die Offenlegungspflichten (DDA)	Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission ⁽⁴⁾
DNSH	Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm)
Ermöglichende Tätigkeiten	Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikels 16 der Taxonomie-Verordnung
EuGB	Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2023/2631 ⁽⁵⁾ begebene Europäische Grüne Anleihe
Delegierter Rechtsakt zur Umwelttaxonomie	Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission ⁽⁶⁾
IFRS	Internationale Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards)
Wichtigste Leistungsindikatoren (KPI)	Wichtigste Leistungsindikatoren (KPI) von Nicht-Finanzunternehmen oder Finanzunternehmen gemäß dem einschlägigen Anhang des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Delegierter Omnibus-Rechtsakt	Delegierte Verordnung (EU) 2026/73 ⁽⁷⁾
OpEx	Betriebsausgaben (Operational Expenditure)

Begriff	Bezieht sich auf
OpEx-KPI	Wichtigster Leistungsindikator für die Betriebsausgaben gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.3. DDA
Berichtendes Unternehmen	Unternehmen, das gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Taxonomie-Verordnung einer Berichtspflicht unterliegt
Zweckgesellschaft	Rechtsträger, der für einen bestimmten Finanzierungszweck gegründet wird, beispielsweise für das Halten, Begeben oder Verbriefen von Risikopositionen gegenüber einem Unternehmen
Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)	Verordnung (EU) 2019/2088 ⁽⁸⁾
Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit	Eine Wirtschaftstätigkeit im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Taxonomiegeeignete bzw. taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit	Eine Wirtschaftstätigkeit im Sinne des Artikels 1 Nummer 5 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Taxonomie-Verordnung	Verordnung (EU) 2020/852 ⁽⁹⁾

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>).

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/2139/oj).

⁽³⁾ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj>).

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2631/oj>).

⁽⁶⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L, 2023/2486, 21.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2486/oj).

⁽⁷⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2026/73 der Kommission vom 4. Juli 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 im Hinblick auf die Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung der in Bezug auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten offenzulegenden Informationen und der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter technischer Bewertungskriterien zur Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltziele vermeiden (ABl. L, 2026/73, 8.1.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/73/oj).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1). Diese Verordnung wird derzeit überarbeitet (siehe dazu den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (COM(2025) 841 final). Diese Bekanntmachung stützt sich auf die geltende Verordnung (EU) 2019/2088 und greift dem Ergebnis der laufenden Überarbeitung dieser Verordnung nicht vor.

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

3. FRAGEN ZUM DELEGIERTEN OMNIBUS-RECHTSAKT

A. ALLGEMEINE FRAGEN

1. **Müssen Unternehmen die durch den delegierten Omnibus-Rechtsakt geänderten Berichterstattungsvorschriften auf das Geschäftsjahr 2025 (d. h. auf im Jahr 2026 veröffentlichte Berichte) anwenden? Wie sollten Unternehmen von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihre Berichterstattung im Jahr 2026 weiterhin nach den Bestimmungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten in der bis zum 31. Dezember 2025 (d. h. vor Änderung durch den delegierten Omnibus-Rechtsakt) geltenden Fassung vorzunehmen?**

Laut Artikel 4 Unterabsatz 2 des delegierten Omnibus-Rechtsakts gilt dieser seit dem 1. Januar 2026.

Daher muss ein Unternehmen, das in den Anwendungsbereich des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten fällt, bei der Veröffentlichung seines Berichts für das Geschäftsjahr 2025 grundsätzlich die Berichterstattungsvorschriften dieses Rechtsakts in der durch den delegierten Omnibus-Rechtsakt geänderten Fassung anwenden (da der Bericht 2026 veröffentlicht wird).

Allerdings ist in Artikel 4 Unterabsatz 3 eine optionale Übergangsregelung vorgesehen, die es dem berichtenden Unternehmen ermöglicht, bei der Veröffentlichung seines Berichts für das Geschäftsjahr 2025 die bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Berichterstattungsvorschriften (des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten in der Fassung vor der Änderung durch den delegierten Omnibus-Rechtsakt) anzuwenden.

Somit können die berichtenden Unternehmen für das Geschäftsjahr 2025 zwischen zwei Optionen wählen: Sie können entweder die seit dem 1. Januar 2026 geltende, durch den delegierten Omnibus-Rechtsakt geänderte Fassung oder die bis zum 31. Dezember 2025 geltende Fassung der Berichterstattungsvorschriften anwenden. Entscheidet sich das berichtende Unternehmen für die Anwendung der bis zum 31. Dezember 2025 (d. h. der vor Änderung durch den delegierten Omnibus-Rechtsakt) geltenden Vorschriften, so muss es diese in vollem Umfang anwenden. So muss ein berichtendes Kreditinstitut beispielsweise

- die detaillierteren Meldebögen in Anhang VI DDA in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung verwenden,
- die bis zum 31. Dezember 2025 vorgeschriebene Methode zur Berechnung der GAR anwenden (z. B. sollten Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die unter Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie – Richtlinie 2013/34/EU – fallen, im Nenner der GAR enthalten sein),
- detaillierte Angaben zu Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und Gas gemäß Anhang XII DDA machen.

Die berichtenden Unternehmen sollten in den Hintergrundinformationen zu ihrem Nachhaltigkeitsbericht (?) erklären, nach welcher Fassung der Vorschriften der Bericht für das Geschäftsjahr 2025 erstellt wurde.

2. **Wie sollte ein berichtendes Unternehmen vorgehen, das die bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Berichterstattungsvorschriften gemäß Artikel 4 Unterabsatz 3 des delegierten Omnibus-Rechtsakts 2026 auf Veröffentlichungen zum Geschäftsjahr 2025 anwenden will, wenn dieses Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht (und es z. B. im Oktober 2024 beginnt und im Oktober 2025 endet)?**

Nach Artikel 8 Absatz 2 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten müssen Unternehmen Angaben zum jährlichen Berichtszeitraum des dem Meldetermin vorangegangenen Kalenderjahres liefern. Der jährliche Berichtszeitraum bezieht sich auf das betreffende Geschäftsjahr, auch wenn dieses Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht.

Artikel 4 Unterabsatz 3 des delegierten Omnibus-Rechtsakts sollte daher in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten so ausgelegt werden, dass ein Unternehmen die bis zum 31. Dezember 2025 (d. h. die vor Änderung durch den delegierten Omnibus-Rechtsakt) geltenden Vorschriften auf seinen im Jahr 2026 veröffentlichten Bericht (für das Geschäftsjahr 2025, wenn dieses nicht dem Kalenderjahr entspricht) anwenden kann.

(?) Gemäß Abschnitt 1.2.3. des Anhangs I DDA bzw. Anhang XI DDA.

3. **Sollte ein Kreditinstitut, das von der Möglichkeit Gebrauch macht, nach Artikel 4 Unterabsatz 3 des delegierten Omnibus-Rechtsakts die bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Berichterstattungsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten anzuwenden, die KPIs für Gebühren und Provisionen sowie für den Handelsbuchbestand angeben?**

Mit Artikel 10 Absatz 5 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten wird der Geltungsbeginn der Abschnitte 1.2.3. und 1.2.4. des Anhangs V DDA (die sich auf den KPI für Gebühren und Provisionen und den KPI für den Handelsbuchbestand beziehen) auf den 1. Januar 2026 verschoben. Um ausreichend Zeit zu haben, um diese Bestimmungen im Rahmen der allgemeinen Überarbeitung des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten einer Prüfung zu unterziehen, wird der in Artikel 10 Absatz 5 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten genannte Geltungsbeginn der Berichtspflichten in Bezug auf die genannten KPIs mit Artikel 1 Absatz 8 des delegierten Omnibus-Rechtsakts um zwei Jahre (d. h. vom 1. Januar 2026 auf den 1. Januar 2028) verschoben.

Vor diesem Hintergrund liefe es Ziel und Zweck des Artikels 4 Unterabsatz 3 (in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 8) des delegierten Omnibus-Rechtsakts zuwider, von einem Unternehmen, das von der in Artikel 4 Unterabsatz 3 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, zu verlangen, in einem 2026 zu veröffentlichenden Bericht die KPIs für den Handelsbuchbestand sowie für Gebühren und Provisionen anzugeben. Folglich müssen die in den Abschnitten 1.2.3. und 1.2.4. des Anhangs V DDA genannten KPIs im Jahr 2026 selbst dann nicht angegeben werden, wenn sich das Kreditinstitut für die Anwendung der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Berichterstattungsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten entscheidet.

4. **Wie sollten berichtende Unternehmen der Pflicht nachkommen, (bei Veröffentlichung im Jahr 2026) Vergleichsdaten für das Geschäftsjahr 2025 anzugeben, wie es die seit dem 1. Januar 2026 geltenden Berichterstattungsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten vorsehen?**

Nach Artikel 8 Absatz 3 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten sollten berichtende Unternehmen Vergleichsdaten angeben (d. h. in den einschlägigen Meldebögen neben den KPIs des aktuellen Berichtszeitraums die KPIs des vorangegangenen Berichtszeitraums ausweisen). Ein Unternehmen, das für die Veröffentlichung seines Berichts im Jahr 2026 die Berichterstattungsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten (in der durch den delegierten Omnibus-Rechtsakt geänderten Fassung) anwendet, sollte in den für Vergleichsdaten vorgesehenen Zellen der einschlägigen Meldebögen die im Jahr 2025 (für das Geschäftsjahr 2024) ausgewiesenen KPIs angeben. Für die Berechnung dieser KPIs galten die Berichtspflichten des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten, bevor er durch den delegierten Omnibus-Rechtsakt geändert wurde.

Da diese KPIs nach einer anderen Methode berechnet wurden als die KPIs des Geschäftsjahres 2025 (z. B. war die Berechnung des Nenners der KPIs von Finanzunternehmen anders geregelt), sollten die berichtenden Unternehmen in den Hintergrundinformationen zu den taxonomiebezogenen Offenlegungen in ihrem Lagebericht erläutern, dass die KPIs zuvor nach den Vorgaben des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten berechnet wurden, bevor er durch den delegierten Omnibus-Rechtsakt geändert wurde. Um die in den Jahren 2025 und 2026 veröffentlichten KPIs genauer miteinander vergleichen zu können, können die berichtenden Unternehmen außerdem die im Jahr 2025 veröffentlichten KPIs anhand der seit dem 1. Januar 2026 geltenden Vorschriften neu berechnen und diese neu berechneten Indikatoren in ihrem Lagebericht in den Hintergrundinformationen zu den taxonomiebezogenen Offenlegungen angeben.

5. **Wie ist Artikel 7 Absatz 9 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten auszulegen und anzuwenden, der es Finanzunternehmen gestattet, die in demselben Rechtsakt festgelegten detaillierten Berichterstattungsvorschriften zwei Jahre lang nicht anzuwenden (zweijährige Ausnahmeregelung)?**

Artikel 7 Absatz 9 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten in der durch den delegierten Omnibus-Rechtsakt geänderten Fassung lautet wie folgt:

„Bis zum 31. Dezember 2027 gelten die Artikel 2 bis 8 – mit Ausnahme von Artikel 8 Absatz 2 und dem vorliegenden Absatz 9 – nicht für Finanzunternehmen, die nach den Artikeln 3 und 9 der Verordnung (EU) 2020/852 keine mit der genannten Verordnung zusammenhängenden Wirtschaftstätigkeiten geltend machen, vorausgesetzt, diese Unternehmen legen die in Artikel 8 Absatz 1 der besagten Verordnung genannten Informationen offen, indem sie in ihren Lagebericht die folgende Erklärung aufnehmen: „Es werden keine Tätigkeiten in Verbindung mit Wirtschaftstätigkeiten geltend gemacht, die im Sinne der Artikel 3 und 9 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) als ökologisch nachhaltig gelten.“

Mit dem delegierten Omnibus-Rechtsakt wird die Möglichkeit geschaffen, vom 1. Januar 2026 bis zum 1. Januar 2028 von einer detaillierten Taxonomieberichterstattung abzusehen. Diese zweijährige Ausnahmeregelung wird den berichtenden Finanzunternehmen gewährt, damit sie ihre Berichterstattungskosten senken können, während die Kommission gemäß dem ersten Abschnitt der Begründung zum delegierten Omnibus-Rechtsakt die technischen Bewertungskriterien und die Berichtspflichten in Bezug auf die Taxonomie prüft. Diese grundlegende Überprüfung soll bis zum Ablauf der zweijährigen Ausnahmeregelung abgeschlossen werden und zielt darauf ab, die Umsetzung der Taxonomie zu erleichtern, um Finanzmittel in die klima- und umweltverträgliche Entwicklung der Realwirtschaft zu lenken und gleichzeitig die Berichterstattungskosten der Unternehmen möglichst gering zu halten.

Um Grünfärberei zu verhindern, ist die zweijährige Ausnahme von den Offenlegungsvorschriften nach Artikel 7 Absatz 9 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten an die Bedingung geknüpft, dass die berichtenden Finanzunternehmen in ihrer an externe Interessenträger oder die breite Öffentlichkeit gerichteten Verlautbarungen in keiner Weise erklären, dass ihre Tätigkeiten mit taxonomiekonformen Tätigkeiten in Zusammenhang stehen. Werden solche Erklärungen abgegeben, sollte das berichtende Finanzunternehmen die Taxonomie-KPIs nach der im delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten festgelegten Methode und unter Verwendung der entsprechenden Meldebögen offenlegen.

Für die Inanspruchnahme der zweijährigen Ausnahmeregelung sollten die folgenden Leitlinien gelten:

- Berichtende Finanzunternehmen können die Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen, wenn sie Finanzprodukte erwerben⁽⁸⁾ oder vertreiben⁽⁹⁾, für die Taxonomie-Offenlegungspflichten gelten, oder in Unternehmen investieren, die Taxonomie-KPIs offenlegen, solange sie in ihren Verlautbarungen nicht erklären, dass sie taxonomiekonforme Tätigkeiten finanzieren oder in diese investieren. Ebenso wenig sollte die Tatsache, dass ein Kreditinstitut mit einem Darlehen tatsächlich eine taxonomiekonforme Tätigkeit finanziert, dieses Kreditinstitut daran hindern, die Ausnahmeregelung in Anspruch zu nehmen, sofern das Kreditinstitut keine dahin gehenden Erklärungen abgibt.
- Für die Beurteilung, ob Finanzunternehmen die zweijährige Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen können, sind nur die Erklärungen relevant, die während des Geschäftsjahres⁽¹⁰⁾ abgegeben wurden, auf das sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung bezieht. Also können Finanzunternehmen die zweijährige Ausnahmeregelung auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie für die Geschäftsjahre 2023 und 2024 Taxonomie-KPIs⁽¹¹⁾ mit einer positiven Taxonomiekonformitätsquote oder andere Informationen im Zusammenhang mit der Taxonomiekonformität veröffentlicht haben, sofern sie im Geschäftsjahr 2025 keine entsprechenden Erklärungen abgeben.
- Berichtende Finanzunternehmen, die in den Jahren 2026 und 2027 grüne Anleihen begeben oder im selben Zeitraum erklären, dass mit den Erlösen aus ihren Anleihen taxonomiekonforme Tätigkeiten finanziert werden⁽¹²⁾, können die zweijährige Ausnahmeregelung nicht in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für Finanzunternehmen, die erklären, Beratungs- oder Vermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Emission taxonomiekonformer grüner Anleihen durch Dritte ausgeführt zu haben.
- Sonstige nachhaltigkeitsbezogene Erklärungen, die sich aus der Anwendung anderer Rahmenwerke als der EU-Taxonomie ergeben, sollten Finanzunternehmen nicht daran hindern, die Ausnahmeregelung in Anspruch zu nehmen, auch wenn sie bestimmte Elemente der EU-Taxonomie anwenden⁽¹³⁾.

⁽⁸⁾ Wenn sie z. B. Finanzprodukte erwerben, die in den Artikeln 8 und 9 der SFDR genannt sind und unter Artikel 5 und 6 der Taxonomie-Verordnung fallen.

⁽⁹⁾ Finanzunternehmen, die Finanzprodukte nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (SFDR) vertreiben, aber nicht für deren Herstellung verantwortlich sind, und die in vorvertraglichen Informationen angeben, dass mit diesen Produkten ein Mindestmaß an Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten erfolgt, können die zweijährige Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen. Grund dafür ist, dass die Vertreter solcher Produkte nicht für die Erklärungen zur Taxonomiekonformität von Investitionen verantwortlich sind, die in vorvertraglichen Informationen abgegeben werden. Diese unterliegen der SFDR, nicht dem Delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten.

⁽¹⁰⁾ Die in Artikel 7 Absatz 9 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten vorgesehene vorübergehende Ausnahmeregelung ist für die 2026 und 2027 veröffentlichten Taxonomieberichte für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 relevant.

⁽¹¹⁾ Offenlegungen gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten oder anderen Rahmenwerken, in denen die Taxonomie verwendet wird (z. B. Durchführungsverordnung (EU) 2024/3172 der Kommission).

⁽¹²⁾ Dazu zählen Anleihen nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2631/oj>).

⁽¹³⁾ Wenn z. B. Kreditinstitute den Infrastruktur-Faktor nach Artikel 501a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden.

6. **Können Unternehmen die Ausnahmeregelung nach Artikel 7 Absatz 9 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten (in der durch den delegierten Omnibus-Rechtsakt geänderten Fassung) auch teilweise in Anspruch nehmen? Können Unternehmen, die diese Regelung in Anspruch nehmen, einzelne im delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten vorgeschriebene KPIs angeben, andere jedoch auslassen?**

Nein, für die Ausnahmeregelung nach Artikel 7 Absatz 9 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten in der durch den delegierten Omnibus-Rechtsakt geänderten Fassung gilt das Alles-oder-Nichts-Prinzip. Daher ist eine teilweise Inanspruchnahme unzulässig.

Finanzunternehmen, die sich für die Nutzung dieser Möglichkeit entscheiden, sind vollumfänglich von den Berichtspflichten nach den Artikeln 2 bis 8 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten und somit von der Angabe aller damit verbundenen KPIs (einschließlich der GAR) ausgenommen. Die teilweise Angabe bestimmter KPIs, die eine positive Taxonomiekonformitätsquote aufweisen, wäre zudem nicht mit den Bedingungen für eine Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Artikel 7 Absatz 9 vereinbar, wonach das berichtende Finanzunternehmen in keiner Weise erklären darf, dass seine Tätigkeiten mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung in Zusammenhang stehen.

B. FRAGEN ZUM WESENTLICHKEITSANSATZ FÜR DIE TAXONOMIEBERICHTERSTATTUNG

7. **Ist ein Unternehmen nach den überarbeiteten Vorschriften verpflichtet, ein nach IFRS 8 berichtspflichtiges Geschäftssegment, das mehrere taxonomiefähige Tätigkeiten umfasst, auf seine Taxonomiekonformität zu bewerten?**

Der im delegierten Omnibus-Rechtsakt festgelegte und in dessen Erwägungsgründen 4 bis 6 erläuterte Grundsatz der „finanziellen Wesentlichkeit“⁽¹⁴⁾ sollte prinzipiell im Einklang mit den Grundsätzen der IFRS-Rechnungslegungsstandards und der Rechnungslegungsrichtlinie angewandt werden. Der Ausdruck „wesentlich“ bezeichnet im Sinne des Artikels 2 Nummer 16 der Rechnungslegungsrichtlinie *„den Status von Informationen, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe Entscheidungen beeinflusst, die Nutzer auf der Grundlage des Abschlusses des Unternehmens treffen. Die Wesentlichkeit einzelner Posten wird im Zusammenhang mit anderen ähnlichen Posten bewertet“*.

Laut IFRS 8 *Geschäftssegmente* sind Angaben für jedes berichtspflichtige „Geschäftssegment“ zu machen, das Geschäftstätigkeiten umfasst, die bestimmte Kriterien erfüllen. Dem Grundprinzip des IFRS 8 zufolge hat ein Unternehmen *„Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Art und die finanziellen Auswirkungen der von dem Unternehmen ausgeübten Geschäftstätigkeiten sowie das wirtschaftliche Umfeld, in dem es tätig ist, zu beurteilen“*⁽¹⁵⁾. Finanzinformationen über berichtspflichtige Geschäftssegmente gelten daher als wesentliche Informationen.

Die berichtenden Unternehmen sollten in ihrer Taxonomieberichterstattung weitestmöglich Unstimmigkeiten und Verzerrungen vermeiden, die dazu führen würden, dass Wirtschaftstätigkeiten einerseits als berichtspflichtiges Geschäftssegment angegeben werden und daher für die Zwecke des IFRS 8 als wesentlich gelten (was die Angabe gesonderter Finanzinformationen erforderlich macht), und andererseits für die Taxonomiebewertung als nicht wesentlich angesehen werden.

Ein Beispiel:

- Ein Unternehmen, das in der Energiewirtschaft tätig ist, richtet ein berichtspflichtiges Geschäftssegment mit der Bezeichnung „erneuerbare Energie“ ein, das die Stromerzeugung aus Solarenergie (4 % des Umsatzes) und Windkraft (5 % des Umsatzes) umfasst. Wenn das Unternehmen diese Tätigkeiten für die Finanzberichterstattung nach den IFRS-Rechnungslegungsstandards als wesentlich ansieht, sollten sie für die Taxonomieberichterstattung nicht als unwesentlich angesehen werden.
- Wenn das Energieunternehmen hingegen die Geschäftstätigkeiten im Segment „erneuerbare Energie“ als nicht nach IFRS 8 berichtspflichtig ansieht und sie lediglich als sonstige, nicht berichtspflichtige Geschäftstätigkeiten angibt, können diese Tätigkeiten für die Taxonomiebewertung (nach Artikel 2 Absatz 1a des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten) als nicht wesentlich angesehen werden, da sie insgesamt 10 % des Unternehmensumsatzes nicht übersteigen. In diesem Fall würde das Unternehmen von einer Bewertung der Geschäftstätigkeiten hinsichtlich ihrer Taxonomiefähigkeit und -konformität absehen.

⁽¹⁴⁾ Artikel 2 Absätze 1a bis 1c, Artikel 3 Absatz 1a, Artikel 4 Absätze 1a bis 1f, Artikel 5 Absätze 1a und 1b sowie Artikel 6 Absätze 1a und 1b des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten.

⁽¹⁵⁾ Paragraph 1 des IFRS 8 *Geschäftssegmente*.

8. Können berichtende Nicht-Finanzunternehmen bei einem Teilbereich einer in den delegierten Rechtsakten zur Taxonomie bestimmten Wirtschaftstätigkeit (beispielsweise einem Teilbereich der Tätigkeit 7.1 „Neubau“ im Sinne des Anhangs I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie) von einer Beurteilung der Taxonomiekonformität absehen?

Wie im sechsten Erwägungsgrund des delegierten Omnibus-Rechtsakts dargelegt, sollten Unternehmen Praktiken vermeiden, die die Berichterstattung verzerren und den Zielen der Taxonomie-Verordnung zuwiderlaufen würden. In Erläuterung 8 zu Spalte 14 des Meldebogens 1 in Anhang II DDA heißt es:

„In Bezug auf eine wirtschaftliche Tätigkeit, die im Hinblick auf einen KPI (Umsatz, CapEx oder OpEx) als wesentlich gilt, so müssen Unternehmen die Taxonomiefähigkeit und -konformität dieses KPI in Bezug auf die entsprechende Tätigkeit vollständig bewerten und dürfen nicht einen Teil dieses KPI, der sich auf die entsprechende Tätigkeit bezieht, als nicht wesentlich betrachten. Spalte (14) darf keinen Teil des Umsatzes, der CapEx oder der OpEx enthalten, der mit wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden ist.“

Als Beispiel hat die Kommission ein Bauunternehmen genannt, das die gleiche Bautätigkeit (7.1) in sechs Ländern ausübt⁽⁶⁾. Da diese Tätigkeit für das Bauunternehmen wesentlich ist, sollte es sie in ihrer Gesamtheit bewerten und keinen Teilbereich davon auslassen (z. B. nicht taxonomiekonforme Bautätigkeiten in Land D, auf die 6,7 % des Unternehmensumsatzes entfallen). Letzteres würde zu falschen Angaben zur Taxonomiefähigkeit (33,3 % statt 40 % in Spalte 3 des Meldebogens 2) und zu einem falschen Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten an der Gesamtheit der taxonomiefähigen Tätigkeiten (100 % statt 83,3 % in Spalte 14 des Meldebogens 2) führen. Durch Auslassung eines Teilbereichs einer Wirtschaftstätigkeit würde die Taxonomieberichterstattung des Bauunternehmens in Bezug auf diese Wirtschaftstätigkeit sowie in Bezug auf den betreffenden Taxonomie-KPI insgesamt verzerrt. Außerdem könnten so die Anleger des Unternehmens in die Irre geführt werden. Unternehmen sollten daher nicht einen Teil einer Wirtschaftstätigkeit als wesentlich und einen anderen Teil derselben Tätigkeit als nicht wesentlich ansehen. Das Aufteilen einer Wirtschaftstätigkeit sowie das Auslassen eines Teils einer explizit in der Berichterstattung angegebenen Tätigkeit bei der Bewertung nach der Taxonomie-Verordnung würde die Angaben der Unternehmen im Meldebogen 2 des Anhangs II DDA verzerren und stünde im Widerspruch zum sechsten Erwägungsgrund des delegierten Omnibus-Rechtsakts.

9. Können berichtende Nichtfinanzunternehmen ihre Geschäftstätigkeiten in einem bestimmten geografischen Gebiet als nicht wesentlich ansehen und sie von der Taxonomiebewertung ausnehmen (z. B. alle Tätigkeiten in einem bestimmten Land, da auf dieses Land weniger als 10 % des Umsatzes entfallen)?

Ja, vorausgesetzt, das berichtende Unternehmen ist der Auffassung, dass ein solches Vorgehen mit Folgendem vereinbar ist:

- a) den Angaben des Unternehmens nach IFRS 8 – die Geschäftstätigkeiten in dem betreffenden Land werden also nicht gleichzeitig als berichtspflichtiges Geschäftssegment (oder als ein Teil davon) angesehen (sh. Frage 7),
- b) der Taxonomie-Berichterstattung des Unternehmens über wesentliche Tätigkeiten und der Vorgabe, eine Verzerrung der Angaben in Meldebogen 2 des Anhangs II DDA zu vermeiden – das berichtende Unternehmen sollte die finanziell wesentlichen taxonomiefähigen Tätigkeiten also in ihrer Gesamtheit bewerten (sh. Frage 8),
- c) der Vorgabe, dass Angaben zum Sektor zu machen sind, dem die nicht wesentlichen Tätigkeiten zugeordnet werden (sh. Frage 10).

10. Wie sollten Unternehmen für die Zwecke von Anhang I DDA Angaben zu Sektoren machen, denen nicht wesentliche und von der Taxonomiebewertung ausgenommene Tätigkeiten zugeordnet werden?

Nach Anhang I DDA Abschnitte 1.2.3.1, 1.2.3.2 und 1.2.3.3 (jeweils Buchstabe d) müssen Informationen über den Sektor der Wirtschaftstätigkeiten offengelegt werden, die nach Artikel 2 Absätze 1a, 1b und 1c des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten als nicht wesentlich gelten. Zudem muss eine Erläuterung dazu abgegeben werden, warum die betreffenden Wirtschaftstätigkeiten als nicht wesentlich gelten. Durch diese Angaben soll aus dem Bericht leichter ersichtlich sein, welchen Sektoren die nicht wesentlichen und von der Taxonomiebewertung ausgenommenen Wirtschaftstätigkeiten angehören und warum sie ausgenommen werden. Entsprechend dem sechsten Erwägungsgrund des delegierten Omnibus-Rechtsakts wird die Verwendung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (NACE) empfohlen, jedoch nicht vorgeschrieben.

⁽⁶⁾ Europäische Kommission, Beispiel und Meldebögen, abrufbar unter: https://finance.ec.europa.eu/document/download/ba0d4713-d4b4-4668-acd3-4df31358d029_en?filename=250704-taxonomy-delegated-act-examples-template_en.pdf.

Darüber hinaus sollten die angegebenen Sektoren, denen die nach Artikel 2 Absätze 1a, 1b und 1c des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten als nicht wesentlich angesehenen Wirtschaftstätigkeiten zugeordnet werden, mit den Offenlegungen nach IFRS 8 Paragraph 16 in Einklang stehen, wonach berichtende Unternehmen verpflichtet sind, die „Herkunft der Umsatzerlöse, die in der Kategorie ‚Alle sonstigen Segmente‘ erfasst werden“ und die finanziell nicht wesentlich sind, zu beschreiben.

11. Wie ist der mit dem delegierten Omnibus-Rechtsakt eingeführte Wesentlichkeitsansatz von Nicht-Finanzunternehmen auf die Angabe des OpEx-KPI anzuwenden?

Nach Artikel 2 Absatz 1c des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten können berichtende Nicht-Finanzunternehmen von einer Bewertung der Taxonomiefähigkeit und -konformität ihrer Gesamtbetriebsausgaben absehen, wenn die Betriebsausgaben für das Geschäftsmodell dieser Unternehmen nicht wesentlich sind. Dies könnte beispielsweise bei bestimmten Dienstleistungstätigkeiten der Fall sein. In solchen Fällen können diese Unternehmen beschließen, ihren OpEx-KPI (das Verhältnis zwischen den taxonomiefähigen und den taxonomiekonformen Betriebsausgaben) nicht anzugeben. Stattdessen müssen sie lediglich den Gesamtwert ihrer Betriebsausgaben (d. h. den Nenner nach Anhang I DDA Abschnitt 1.1.3.1.) angeben und erläutern, warum die Betriebskosten für ihr Geschäftsmodell nicht wesentlich sind. Im delegierte Rechtsakt über die Offenlegungspflichten ist nicht vorgeschrieben, wie die berichtenden Unternehmen zu bestimmen haben, ob die Betriebsausgaben für ihr Geschäftsmodell wesentlich sind. Die Vorgehensweise sollte allerdings mit den in der Rechnungslegungsrichtlinie festgelegten allgemeinen Grundsätzen der finanziellen Wesentlichkeit im Einklang stehen.

Werden die Betriebsausgaben für das Geschäftsmodell des berichtenden Unternehmens als wesentlich angesehen, sollte das berichtende Unternehmen bewerten, ob sie taxonomiefähig oder taxonomiekonform sind. Dabei besteht nach Artikel 2 Absatz 1c des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten die Möglichkeit, für nicht wesentliche Tätigkeiten, auf die bis zu 10 % des Nenners des OpEx-KPI entfallen, von einer Bewertung der Taxonomiefähigkeit und -konformität abzusehen.

12. Wie sollten berichtende Finanzunternehmen die Wesentlichkeitsschwelle von 10 % bei der Taxonomieberichterstattung anwenden?

Nach den mit dem delegierten Omnibus-Rechtsakt geänderten Vorschriften⁽¹⁷⁾ können Finanzunternehmen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, davon absehen, finanzielle Vermögenswerte, mit denen bestimmte Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden und deren Erlösverwendung bekannt ist, hinsichtlich ihrer Taxonomiefähigkeit und -konformität zu bewerten, wenn der kumulierte Wert dieser Vermögenswerte weniger als 10 % der gesamten Vermögenswerte des Unternehmens mit bekannter Erlösverwendung beträgt. Diese nicht wesentlichen Vermögenswerte sind in den Meldebögen getrennt als „nicht bewertete Risikopositionen“ auszuweisen.

Diese Möglichkeit gilt jedoch nicht für Risikopositionen von Finanzunternehmen, bei denen die Verwendung der Erlöse durch den Kredit- oder Beteiligungsnehmer nicht bekannt ist (z. B. Darlehen für allgemeine Zwecke oder Investitionen in Eigenkapital). Zur Bewertung solcher Risikopositionen stützen sich Finanzunternehmen direkt auf die Taxonomie-KPIs der Unternehmen, in die sie investieren oder denen sie Darlehen gewähren, einschließlich der von diesen angegebenen Informationen über nicht wesentliche Tätigkeiten.

13. Kann ein berichtendes Finanzunternehmen eine Risikoposition als taxonomiekonform angeben, wenn die Gegenpartei den betreffenden Vermögenswert oder die betreffende Tätigkeit als nicht wesentlich ansieht, dem berichtenden Finanzunternehmen aber Informationen zur Taxonomiekonformität des Vermögenswerts bzw. der Tätigkeit vorliegen?

Wirtschaftstätigkeiten können nach Artikel 2 Absätze 1a, 1b und 1c des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten als nicht wesentlich angesehen werden, wenn ihr kumulativer Anteil am Gesamtwert des Umsatzes, der Investitionsausgaben (CapEx) oder der Betriebsausgaben (OpEx) des Nicht-Finanzunternehmens weniger als 10 % beträgt. Wenn die Wirtschaftstätigkeiten kumulativ unter diesen Schwellenwert von 10 % fallen, kann ein berichtendes Nicht-Finanzunternehmen von einer Bewertung der Taxonomiefähigkeit und -konformität dieser Tätigkeiten absehen.

Gibt ein Nicht-Finanzunternehmen entsprechende Tätigkeiten/Vermögenswerte als nicht wesentlich an, stehen dem berichtenden Finanzunternehmen zwei Möglichkeiten offen: Es kann die von der Gegenpartei (dem Nicht-Finanzunternehmen) angegebenen KPIs übernehmen (z. B., indem es die Vermögenswerte, mit denen die betreffende Tätigkeit finanziert wird, ebenfalls als nicht wesentlich angibt). Alternativ kann das berichtende Finanzunternehmen diese Vermögenswerte als taxonomiekonform angeben, wenn ihm Informationen zu deren Taxonomiefähigkeit und -konformität vorliegen.

⁽¹⁷⁾ Artikel 3 Absatz 1a, Artikel 4 Absätze 1a bis 1f, Artikel 5 Absätze 1a und 1b sowie Artikel 6 Absätze 1a und 1b des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten.

14. **Die geänderten Vorschriften (Artikel 4 Absatz 1f des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten) ermöglichen es Kreditinstituten, bestimmte KPIs nicht anzugeben, „wenn der Gesamtwert des erzielten Nettoumsatzes aus den Tätigkeiten, die für den KPI erfasst werden, weniger als 10 % des Gesamtumsatzes“ der Gruppe beträgt. Was ist hier unter dem Nettoumsatz, der aus den für den KPI erfassten Tätigkeiten erzielt wird, zu verstehen?**

Der Nettoumsatz, der aus den für den KPI erfassten Tätigkeiten erzielt wird, bezieht sich für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 1f des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten auf den Anteil des Nettoumsatzes, den das Kreditinstitut mit denjenigen Tätigkeiten erzielt, auf die sich die in Anhang V DDA aufgeführten KPIs beziehen. Dabei sind nur solche Tätigkeiten zu berücksichtigen, die nach Artikel 7 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten in den Nenner der entsprechenden KPIs einbezogen werden. Zum Beispiel ist damit im Falle des GAR-KPI der Anteil des Nettoumsatzes gemeint, der mit Investitionen und Risikopositionen erzielt wird, bei denen die betreffende Gegenpartei oder der betreffende Vermögenswert in Artikel 7 Absatz 6 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten aufgeführt ist (Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD verpflichtet sind oder einer verpflichteten Gruppe angehören, taxonomiefähige Risikopositionen gegenüber Kleinanlegern, Risikopositionen gegenüber lokalen Gebietskörperschaften, Immobilienvermögen oder freiwillig einbezogenen Unternehmen).

C. FRAGEN ZU RISIKOPOSITIONEN BERICHTENDER FINANZUNTERNEHMEN GEGENÜBER ZWECKGESELLSCHAFTEN

15. **Werden Risikopositionen gegenüber Zweckgesellschaften, die nach Artikel 7 Absatz 3 in den Nenner der KPIs einbezogen werden, auch in deren Zähler einbezogen?**

In der durch den delegierten Omnibus-Rechtsakt geänderten Fassung wird klargestellt, dass Risikopositionen gegenüber Zweckgesellschaften, die Unternehmen (oder die Vermögenswerte von Unternehmen) finanzieren, welche nach Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, sowohl in den Nenner als auch in den Zähler der KPIs von Finanzunternehmen einbezogen werden sollten. Diese Vorschrift gilt für Risikopositionen gegenüber Zweckgesellschaften zur Finanzierung von Unternehmen, die auf Einzel- oder auf konsolidierter Ebene zur Taxonomieberichterstattung verpflichtet sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die KPIs von Finanzunternehmen nicht nur die direkten, sondern auch die indirekten (über Zweckgesellschaften eingegangenen) Risikopositionen gegenüber Unternehmen erfassen, die der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen oder Teil von Gruppen sind, deren Mutterunternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet ist.

In der Bekanntmachung C/2024/6691 der Kommission wird in der Antwort auf Frage 14 klargestellt, dass die berichtenden Finanzunternehmen bei der Berechnung des Zählers ihrer KPIs Zweckgesellschaften „einer Durchschau unterziehen“ sollten. Dazu können die KPIs des durch die Zweckgesellschaft finanzierten, zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmens genutzt werden, wenn die Zweckgesellschaft für die allgemeine Finanzierung dieses Unternehmens gegründet wurde. Wenn sie als Eigentümerin bestimmter Vermögenswerte (z. B. eines Windparks) gegründet wurde, kann eine Bewertung ihrer Vermögenswerte vorgenommen werden. In den Meldebögen sollten Risikopositionen gegenüber Zweckgesellschaften nach der Art des durch die Zweckgesellschaft finanzierten Unternehmens (d. h. Nicht-Finanzunternehmen, Finanzunternehmen oder lokale Gebietskörperschaften) kategorisiert und in die entsprechenden Zeilen eingetragen werden.

16. **Was ist im Zusammenhang mit der Bewertung von Risikopositionen gegenüber Zweckgesellschaften unter dem Betrieb von Vermögenswerten zu verstehen? Stellt beispielsweise die Vermietung eines Gebäudes den Betrieb eines Vermögenswerts dar?**

Nach Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten müssen Risikopositionen gegenüber Zweckgesellschaften sowohl in den Nenner als auch in den Zähler der KPIs von berichtenden Finanzunternehmen als Risikopositionen mit bekannter Erlösverwendung aufgenommen werden, wenn sich im Eigentum der Zweckgesellschaften Vermögenswerte befinden, die von Unternehmen betrieben werden, die unter Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallen. Ob ein Vermögenswert vorliegt, der von Unternehmen betrieben wird, die unter Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallen, kann unter Bezugnahme auf die Struktur und/oder den Zweck der Zweckgesellschaft hergeleitet werden. Manche Zweckgesellschaften sind so strukturiert, dass ein in ihrem Eigentum befindlicher Vermögenswert beispielsweise vor einer Insolvenz seines Betreibers geschützt ist (ein Beispiel sind Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, die sich im Eigentum einer Zweckgesellschaft befinden und von einem Energieunternehmen betrieben werden, das unter Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fällt).

Nach Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 3 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten kann ein berichtendes Finanzunternehmen, dem bekannt ist, dass der Erlös aus seiner Finanzierungstätigkeit für einen bestimmten Vermögenswert verwendet wird, der sich im Eigentum einer Zweckgesellschaft befindet, solche Risikopositionen freiwillig in den Nenner seiner KPIs aufnehmen, wenn das Unternehmen, das den Vermögenswert betreibt, nicht unter Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fällt (ein Beispiel sind Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, die sich im Eigentum einer Zweckgesellschaft befinden und von einem Energieunternehmen betrieben werden, das nicht unter Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fällt).

Investitionen in oder Risikopositionen gegenüber Zweckgesellschaften, in deren Eigentum sich Gebäude befinden, sollten als Investitionen in oder Risikopositionen gegenüber Immobilienvermögen im Sinne des Artikels 7 Absatz 6 Buchstabe e des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten angesehen werden. Sie sollten auch in den Nenner der KPIs einbezogen werden, unabhängig davon, ob das Gebäude an Privatpersonen vermietet wird oder an Unternehmen, die (nicht) unter Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallen.

17. **Gilt die in den Antworten auf die Fragen 15 und 16 beschriebene Vorgehensweise auch für Zweckgesellschaften aus Drittländern, wenn mit ihnen entweder Gegenparteien, die unter Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallen, oder von solchen Gegenparteien betriebene Vermögenswerte finanziert werden?**

Ja, sie gilt auch für Zweckgesellschaften aus Drittländern, wenn mit diesen entweder Gegenparteien, die unter Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallen, oder von solchen Gegenparteien betriebene Vermögenswerte finanziert werden.
